

fungen, Kontusionen usw., fallen in das Gebiet der allgemeinen Chirurgie. Dabei wird lediglich das werktätige Alter berücksichtigt. Es ist vor allem wichtig, zu entscheiden, ob bei den Beschädigten vor der Einwirkung des Traumas irgendeine Erkrankung des Urogenitalapparates bestanden hat oder nicht. Zweifellos können indirekte Traumen (Heben schwerer Lasten, starkes Pressen, Laufen usw.) auch bei anscheinend Gesunden im Bereiche des unteren Urogenitaltraktes krankhafte Veränderungen hervorrufen, die eine kürzere oder längere Arbeitsunfähigkeit bedingen. Viel häufiger aber, als gewöhnlich angenommen wird, ist ein latenter Infektionsherd im Bereiche des unteren Urogenitaltraktes die Ursache, daß auch nach einem nur indirekten Trauma plötzlich wieder Krankheitserscheinungen in diesem Gebiete auftreten, die meist unter dem Bilde der Funiculitis, Epididymo-Orchitis, Hydrocele oder Hämatocele verlaufen. Es ist daher eine sorgfältige Untersuchung des Urogenitaltraktes ungemein wichtig. Auch bei den Fällen mit latentem Infektionsherde pflegt, wenn die krankhaften Erscheinungen im unmittelbaren Anschluß an das Trauma zur Ausbildung kamen, die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit im gleichen Sinne zu erfolgen, als ob das Trauma die alleinige Ursache der Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten gewesen wäre. Zur Erläuterung des Besprochenen dienen mehrere der Arbeit beigelegte Krankengeschichten.

Thiel (Marienbad).

Mibelli, A.: Del danno indotto dal contagio sifilitico e dei criteri per valutarlo ai fini del risarcimento. (Über den durch eine syphilitische Infektion erzeugten Schaden und über die Kriterien, die bei der Abschätzung des Schadenersatzes zu beachten sind.) (3. congr. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Firenze, 30. V.—1. VI. 1927.) Arch. di antropol. crim., psychiatr. e med. leg. Bd. 48, H. 1, S. 107—117. 1928.

Bei der Bewertung des ersetzbaren Schadens, der einem Individuum durch eine syphilitische Infektion zugefügt wird, muß man folgende Momente in Betracht ziehen: 1. die Folgen, die die Infektion für den Gesundheitszustand des Individuums hat; 2. die sozialen Folgen, die das Bekanntwerden der Ansteckung herbeizuführen vermag; 3. die Folgen, welche sich erst bei der Deszendenz des Infizierten zeigen können. Es ist eben nicht nur der bereits eingetretene, sondern auch ein mit Wahrscheinlichkeit zu gewärtigender Schaden, den eine Ansteckung mit Syphilis hervorrufen kann, bei der Feststellung der Höhe des Schadenersatzes in Rechnung zu stellen.

Neureiter (Riga).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie.

Mönkemöller: Zur Psychologie des Eisenbahnattentates. Arch. Kriminol. 83, 21—65 (1928).

Ganz allgemein hebt Verf. hervor, daß Bahnfrevel vorwiegend von paranoiden Geisteskranken oder von triebartig handelnden, der Tragweite ihrer Handlungen nicht bewußten Kranken, von ausgesprochen antisozialen Naturen, in erster Linie von Jugendlichen in der Pubertätszeit begangen werden.

Die beiden Täter des Eisenbahnverbrechens von Leiferde, des größten Verbrechens, das je in der Provinz Hannover ausgeführt wurde, waren jugendliche, an der Grenze des Strafmündigkeitsalters stehende Psychopathen. Beide hatten wiederholt miteinander und mit anderen darüber gesprochen, wie man am besten sich Geld verschaffen könne, und einigten sich schließlich in dem Plan, einen Eisenbahnzug zur Entgleisung zu bringen, um die Reisenden oder den Postwagen zu berauben. Sie stahlen einen Hemmschuh, bauten auf dem Eisenbahnschienengelände eine Barrikade mit dem Hemmschuh, Brettern und Balken auf, die der kommende Zug wegfegte. Auch ein zweiter Versuch mit Auflockerung der Schienen durch Schraubenlösung mißlang. Der dritte Versuch, bei dem sie die gelösten Schienen nach innen wuchteten, führte zum Umstürzen der Lokomotive, zur Entgleisung und zum Zusammenstoß der Wagen. 21 Tote, schwere Verletzungen, ein ungeheurer Sachschaden war die Folge. Die Täter flohen, ohne ihre Untat auszunutzen, und wurden bald danach verhaftet. Ihre Untersuchung erwies beide als haltlose Psychopathen, die vorsätzlich und überlegt, zielbewußt und programmäßig ihren gemeinsam gefaßten Plan ausführten, so daß die Voraussetzungen des § 51 StrGB. bei ihnen nicht vorlagen. Das Schwurgericht beschloß ihre Verurteilung zum Tode, die Revisionsverhandlung bestätigte das Urteil, es folgte später die Begnadigung.

Zum Schlusse betont Verf. die unheimliche Bedeutung der Eisenbahnattentate, die in der Tatsache gipfelt, daß sie mit den Brandstiftungen zu den Imitationsverbrechen gehören, die vor allem jugendliche Nachfolger züchten. Er weist darauf hin, daß nach der Leiferder Tat zahlreiche weitere Versuche gemacht worden sind, Eisenbahntransporte zu gefährden, und daß so durch die Begnadigung eine große Gefahr gezeitigt wird, indem das Leben des einzelnen in gewissem Sinne höher gewertet wird als das der vielen Opfer, welche die Täter bedenkenlos einem gräßlichen Tode überantworteten. Mit Recht hebt er hervor, daß das Wohl der Allgemeinheit höher zu stellen ist als das des einzelnen.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Zillig, Maria: Typisches Verhalten kindlicher Zeugen bei wiederholter Aussage. (*Psychol. Inst., Univ. Würzburg.*) Zeitschr. f. Psychol. u. Physiol. d. Sinnesorg., Abt. 1: Zeitschr. f. Psychol. Bd. 107, H. 5/6, S. 366—410. 1928.

Verf. geht aus von der Erfahrung, daß die Aussagen kindlicher Zeugen oft schwanken (wofür freilich in einer Minderzahl der Fälle einfache Lügenhaftigkeit oder auch Änderungen im Verhör verantwortlich seien), sowie von der Gegenüberstellung des bewahrenden und des verarbeitenden Gedächtnisses im Sinne von E. Stern. Sie berichtet dann ausführlich über ihre Versuche, die sie mit einer Reihe von Schulkindern zwischen 7 und 10 Jahren angestellt hat, und die darin bestanden, daß die Vp. eine von der Vl. ausgeführte Handlung nachher wiederholt beschreiben mußten. Es ließen sich ein konstanter, ein variierender und ein intermittierender Aussagetypp unterscheiden; der intermittierende war am seltensten, der konstante wurde mit zunehmendem Alter häufiger. Beim letztgenannten Typ ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussage zwar nicht sicher, aber doch wahrscheinlicher als bei den anderen Typen, während andererseits fortwährendes Variieren nicht immer Unrichtigkeit bewirkt. Die meisten Versager fanden sich in den Berichten über körperliche Berührungen, wo es zu Änderungen, Verwechslungen, ja Entstellungen kam, für die Verf. mangelhafte Ausdrucksfähigkeit, jeweilige Einstellung, Freude am Übertreiben und vor allem auch Unsicherheit in der richtigen Lokalisation (teils aus schlechter Beobachtung, teils aus ungenauer Kenntnis des eigenen Körpers) verantwortlich macht. Der konstante Typ scheint über mehr Aufmerksamkeit, Konzentration, Widerstand gegenüber Suggestionen und Befähigung zum logischen Denken zu verfügen, der variierende, der auch Beziehungen zum B-Typ von Jaensch hat, über mehr Phantasie und Kombinationsfähigkeit; er ist auch weniger diszipliniert bzw. hemmungsloser. So geht das verschiedene Gedächtnisverhalten aus der intellektuellen und charakterologischen Beschaffenheit seiner Träger hervor und ist für bestimmte Persönlichkeitstypen geradezu symptomatisch. Mißtrauen gegenüber den Aussagen der Kinder ist geboten, wenn es sich um Sittlichkeitsdelikte handelt; insbesondere ist auch dem Lehrer Vorsicht im Umgang mit den Kindern anzuempfehlen.

Donalies (Berlin).

Hellwig, Albert: Kinderaussagen. (*Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.*) Verhandl. d. 1. internat. Kongr. f. Sexualforsch. Bd. 3, S. 64—67. 1928.

Der Richter kann in Erfüllung seiner Aufgabe, einen möglichst hohen Grad von Wahrscheinlichkeit bei Feststellung der Wahrheit zu erreichen, die Aussage eines jugendlichen Zeugen nicht vollständig ausschalten. Die Forderung, auf belastende Aussagen eines jugendlichen Zeugen allein niemals eine Verurteilung zu gründen, hält Hellwig für zu weitgehend. Der psychologisch geschulte Jurist muß sich bemühen, die Aussage von fälschenden Einflüssen möglichst freizuhalten. Da trotz rühmlicher Ausnahmen nach Ansicht des Verf. das Beweismaterial durch die Polizei nicht selten in unverständlicher Weise verfälscht worden ist, empfiehlt er, die Vernehmung von jugendlichen Zeugen einem Jugendrichter anzuvertrauen. Trotz seiner im allgemeinen guten psychologischen Schulung und seiner Fähigkeit, mit Kindern umzugehen, kann der vernehmende Jugendrichter in geeigneten Fällen einen Sachverständigen heranziehen. Bezeichnenderweise stimmt der als Praktiker und Publizist vielerfahrene und angesehene Autor der Meinung Molls zu, daß bei aller Anerkennung der Leistungen

der Psychologen als Sachverständiger im allgemeinen der Psychiater vorzuziehen ist, weil es viele Grenzfälle gibt, die ins Psychiatrische hinüberspielen.

Dieser Auffassung Hellwigs schließt sich Ref. auf Grund eigener Erfahrungen rückhaltlos an mit dem besonderen Hinweis, daß der Gerichtsarzt sich den Erkenntnissen der modernen Seelenkunde nicht verschließen darf. Der Verf. hält eine stenographische Festlegung des ganzen Verhörs für erforderlich, lehnt es aber entschieden ab, sich lediglich auf Grund einer protokollierten Aussage ohne Vernehmung des jugendlichen Zeugen ein Urteil zu bilden. H. empfiehlt, den jugendlichen Zeugen zu veranlassen, zunächst von sich aus den angeblichen oder wirklichen Täter zu beschreiben. Während der Hauptverhandlung dürfen die jugendlichen Zeugen nicht allzulange warten. Sie müssen nach Möglichkeit zur Vermeidung fälschender Einflüsse von einander abgesondert und nach ihrer Vernehmung sofort ohne Zusammentreffen mit anderen Zeugen entfernt werden.

Die Aufgabe des Richters, die konkrete Aussage und menschliche Handlungen zu würdigen, kann ihm vom Psychologen nicht abgenommen werden.

Többen (Münster i. W.).

● **Gorphe, François: La critique du témoignage. 2. édit.** Paris: Librairie Dalloz 1927. 470 S. Frs. 40.—.

Nach kurzer Einleitung über ihre Bedeutung wird zuerst eine allgemeine Kritik der Zeugenaussage gegeben. Die psychologische Untersuchung aller Zeugen ist unbedingt erforderlich. Weiter werden die oft täuschenden Übereinstimmungen mehrerer Zeugen und „psychischen Gewohnheiten“, die verschiedenen Arten der Lüge, Kinderlüge, Leidenschaftslüge, Lügen sucht besprochen. Verf. gibt dann eine eingehende Klassifikation der verschiedenen psychologischen Methoden zur Aufdeckung der Zeugenirrtümer. Der zweite Teil behandelt die Beweiskraft des Zeugen, wobei besonders die moralischen Eigenschaften und Intelligenz erörtert werden. Ein großer Teil des Buches ist den Kinderaussagen, vor allem bei Sittlichkeitsvergehen, den Aussagen von Greisen, Frauen usw. gewidmet. Es werden eine Reihe verschiedener Zeugentypen aufgestellt und die psychologischen Momente, die auf ihre Aussagen einwirken können, ebenso auch die Zeugenaussagen von Psychopathen und Geisteskranken besprochen. Besonders schwierig ist die Beurteilung der Zeugenaussagen bei Grenzfällen, wo die Mitarbeit des Psychiaters unbedingt erforderlich ist. Im dritten Teil des Buches wird die Beweiskraft der Zeugenaussagen in bezug auf das Objekt besprochen. Verf. geht hier auf die Fehlerquellen der einzelnen Sinnesorgane, das Wiedererkennen von Personen, Leichen, Photographien, Abschätzen von Zeiten, Größen, Gewichten usw. ein. Der vierte Teil handelt von der Entstehung der Zeugenaussagen, vor allen Dingen den Bedingungen objektiver und subjektiver Art, unter denen die Zeugenbeobachtung erfolgte, der Alkoholwirkung, dem Gedächtnis, dem Einfluß von Milieu und Presse, der Massensuggestion, dem Zustand der Zeugen bei der Vernehmung und der Vernehmungstechnik. Das Buch behandelt die Zeugenaussage in sehr ausführlicher und grundlegender Weise. Über 600 Literaturangaben, unter denen nicht nur die französische, sondern auch die ausländische und vor allem die deutsche Literatur weitgehend Berücksichtigung finden.

Weimann (Berlin).

Stern, William: Psychologische Begutachtung jugendlicher Zeugen in Sexualprozessen. (Berlin, Sitzg. v. 10.—16. X. 1926.) Verh. 1. internat. Kongr. Sex.forschg 5, 154—160 (1928).

Verf. weist auf die Schwierigkeiten hin, welche bei der gerichtlichen Vernehmung jugendlicher Zeugen in Sexualprozessen entstehen können, da die Beurteilung solcher Aussagen eine besondere psychologische Schulung voraussetzt. Zur Vermeidung von Fehlbeurteilungen sei die Heranziehung eines gründlichst geschulten pädagogischen Psychologen, der zugleich als vereidigter Sachverständiger die Gerichte zu beraten hätte, notwendig.

K. Reuter (Hamburg).

Selz, Otto: Ein Schulbeispiel zur Frage der Würdigung jugendlicher Zeugenaussagen. Mschr. Kriminalpsychol. 19, 641—658 (1928).

Ein 32 jähriger Lehrer war wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen und Verführung zum Beischlaf (nach der Schulentlassung des betreffenden Mädchens) sowie wegen fortgesetzten Beischlafes mit einer 12 jährigen Schülerin in erster Instanz zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt, in der Berufungsinstanz freigesprochen worden. Verf. wirkte in beiden Verhandlungen als Sachverständiger mit. Die erste Zeugin wurde als eine geltungssüchtige Psychopathin erkannt, die zweite gehörte zum Typus der geistig beschränkten, sittlich verwahrlosten jugendlichen Zeuginnen (Blutschande mit Bruder), die dritte war ein nervös aufgeregtes Kind mit paranoischen Zügen, die einige Jahre später in eine Irrenanstalt kam. Von den Bedingungen, unter denen

die Aussagen jugendlicher Zeuginnen beachtlich erscheinen, wird besonders auf das Vorhandensein objektiver Kennzeichen für die Richtigkeit der Aussage (objektive Kontrolle) hingewiesen, von den aussagepsychologischen Methoden namentlich die Ermittlung der Geschichte der Aussage hervorgehoben, die in dem einen Falle die typische Steigerung zeigte. *Giese (Jena).*

● **Plaut, Paul:** Die Zeu­gen­aus­sa­gen jugendlicher Psychopathen. Ihre forensische Bedeutung. *Abh. Psychother. H. 8, 1—86 (1928). RM. 6.60.*

Einleitend bringt Verf. eine kritische Übersicht über die Aussagepsychologie und verlangt die psychologische Erforschung der Zeugen und insbesondere des Täters. Weiterhin weist er auf die Schwierigkeiten, die in der Stellungnahme zum Wesen der kindlichen und jugendlichen Aussage, im verschwommenen Begriff der Psychopathie und in der Tatsache gegeben sind, daß die Fälle, in denen Kinder als Hauptbelastungs- oder gar als einzige direkte Zeugen vor Gericht kommen, meist Sittlichkeitsdelikte umfassen. Es folgt eine klare übersichtliche Darstellung der jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, des Begriffes und Wesens der Psychopathie, der Glaubwürdigkeit und Lüge beim psychopathischen Kind unter Aufführung und kritischer Betrachtung der einschlägigen Literatur. Im Anschluß werden 5 selbst untersuchte und beobachtete Fälle gebracht, welche die oben genannten Schwierigkeiten überzeugend charakterisieren. Am Schluß wird hervorgehoben, daß nicht eine schematische Begutachtung, sondern eine eingehende Analyse des speziellen Tatbestandes zur Entscheidung erforderlich ist, die gemeinsame Untersuchung des psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen als fruchtbar empfohlen, aber zugefügt, daß für Grenzfälle nur der Psychiater in Betracht kommt. Es folgt im Anhang die Verordnung des sächsischen Ministeriums der Justiz bzw. des Innern über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen bzw. durch die Polizei. *Klieneberger (Königsberg i. Pr.).*

Roalfe, Wm. R.: The psychology of suicide. (Zur Psychologie des Selbstmordes.) *Journ. of abnormal a. social psychol. Bd. 23, Nr. 1, S. 59—67. 1928.*

Psychoanalytische Betrachtungen, bei denen der Verf. zu dem Ergebnis kommt, daß der Selbstmörder nicht selten den Wunsch habe, an seiner Stelle eine andere Person zu töten. In diesem Falle erlangt der Selbstmord die Bedeutung einer Symbolhandlung. In anderen Fällen versucht er, einem Problem auszuweichen. Es ist aber möglich, daß in jedem Falle mehr als ein einziges Motiv zum Selbstmord vorhanden sein kann. *Berthold Kihn (Erlangen).*

Kroner, Karl: Arzt und Morphinismus. *Med. Klinik Jg. 24, Nr. 23, S. 896 bis 897. 1928.*

Verf. beruft sich auf die ungünstige Prognose der Heilung des Morphinismus. Er sieht einen logischen Widerspruch darin, daß der Arzt Morphinisten Hilfe verweigern müsse und auf die Entziehungsanstalt verweisen soll. Er zitiert einen Fall, in dem der Patient nach der 6. Kur ungeheilt aus der Anstalt entlassen werden mußte. (Was für eine Anstalt? Geschlossene? Ref.!) Er beruft sich auf die wenigen, auch dem Psychiater bekannten Fälle, daß es Personen jenseits der 50er Jahre gibt, bei denen die Entziehung des jahrzehntelang genommenen Morphiums zu Siechtum führen könne. Man müsse mehr als bisher die Quellen des Morphinismus durch wirksamere Bekämpfung des Schleichhandels und genauere Rezeptkontrolle verstopfen. Meldepflicht und zwangsweise Internierung sollen erst dann in Frage kommen, wenn man etwas „aussichtsreicheres“ zur Heilung wisse, als die Entziehungskur. Verf. verlangt für die unheilbaren Fälle eine nachuntersuchende Instanz, die den Arzt von seiner jetzt untragbaren Verantwortung entlastet. Er sagt in einem nicht ganz klaren Schlußsatz: „Für diese Fälle wäre das Opiumgesetz darin zu erläutern, daß außer der — unter Strafe gestellten — Abgabe zu Genußzwecken und der — einzig erlaubten — Abgabe zu Heilungszwecken auch die Abgabe zu Behandlungszwecken statthaft wäre“. (Anmerkung d. Ref.: Verlangt der Verf. tatsächlich die Wiederfreigabe von Morphium zu Genußzwecken sub forma Behandlung?) *Adolf Friedemann (Freiburg i. Br.).*

Möllenhoff, Fritz: Über einen Fall von Brompsychose. (*Kuranst. Westend, Berlin-Westend.*) *Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurol. Bd. 67, H. 5/6, S. 364—374. 1928.*

Eine psychopathisch veranlagte Frau mit endokrinen Störungen nimmt $\frac{3}{4}$ Jahr lang $1\frac{1}{2}$ Flaschen Mixtura nervina täglich (= 24 g Brom). Sie erkrankt unter Erscheinungen, die zunächst an Paralyse denken lassen, die aber serologisch ausgeschlossen wird. Es be-

standen artikulatorische und paraphrasische Störungen. Das Bewußtsein war getrübt. Träumerisches malerisches Erleben einer Wahnwelt, nach Art der verworrenen Manie. Auffällige Affektlabilität, paranoische Gedankengänge. Die Diagnose wurde durch Zufall gestellt. Das psychotische Bild, das durch die Bromintoxikation ausgelöst war, wurde durch die Bromabstinenz gesteigert. Eine Fieberattacke hatte einen heilsamen Einfluß auf den Zustand, der allerdings nur vorübergehend war. Allmähliches Abklingen der Erscheinungen, durch Kochsalzzufuhr wahrscheinlich beschleunigt. Auf die Beziehung zur experimentellen Brompsychose (Schabelitz) wird eingegangen.

F. Fränkel (Berlin).

Graf, Otto: Über die Wirkung verschiedener alkoholischer Getränke auf einfache Arbeitsleistungen. (*Psychol. Abt., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie [Kaiser Wilhelm-Inst., München.] Internat. Z. Alkoholism.* 36, 129—148 (1928).

Die wissenschaftliche Forschung hat in neuerer Zeit ihr Augenmerk auf die Begleiterscheinungen des Alkoholtrunkes, auf die mittelbaren Folgezustände oder die Alkoholwirkung sonst beeinflussende Vorgänge gerichtet.

Die Abhandlung befaßt sich mit Versuchen über die Wirkung einer bestimmten gleichbleibenden Menge Alkohols, in Bier, Wein oder Branntwein genommen, und über die Unterschiede zwischen der Wirkung dieser üblichen Getränke und der entsprechenden Menge verdünnter Alkohollösungen mit geschmackverbessernden Mitteln. Ähnlich den bekannten Versuchen Kraepelins wählte man Addieren und das Durchstreichen von Buchstaben durch die Versuchspersonen und die Versuche mit der Stichplatte und dem Ergographen. Am frühesten, nach etwa 15 Minuten, stellte sich die Alkoholwirkung beim Cognac ein; recht nahe kam ihm die des Weines. Ein eigentliches Erregungsstadium wurde subjektiv nicht empfunden. Das Arbeiten an der Stichplatte war meist merklich unsicherer als beim Nüchternen. Das Nachlassen am Ergographen wurde subjektiv empfunden. Die Alkoholwirkung trat erheblicher auf, wenn die Versuchsperson körperlich schlecht disponiert war. Die Willenslähmung stellte sich allmählich ein, eine absolute Gleichgültigkeit. Auffallend war, daß die schwachen Lösungen eine lange Nachwirkung, fast den ganzen Tag über zeigten. Ausgesprochene Abweichungen zwischen unseren geistigen Getränken und den künstlichen Alkohollösungen wurden nicht nachgewiesen. Auch konnte von einer Gewöhnung an den Alkohol nicht gesprochen werden. Bezeichnend ist auch, daß sich eine gewisse Arbeitsunlust mit der Zeit einstellte. Die schwersten Schädigungen traten beim Rechnen auf, die geringsten bei der Kraftleistung mit dem Ergographen. Etwa die gleiche Schädigung trat in den verschiedenen Konzentrationen auf, obwohl der Körper auf die starken Konzentrationen auch stärker zu reagieren scheint.

Flade (Dresden).

Bandel, Rudolf: Selbstmord und Alkoholismus. Münch. med. Wschr. 1928 II, 1465—1466.

Die Zahl der Selbstmorde ist wie in allen Kulturländern, so auch in Bayern bis zum Kriege andauernd gestiegen, verhältnismäßig mehr bei den Frauen als bei den Männern. Während der Kriegsjahre sank sie in großem Ausmaße, aber nur beim männlichen Geschlecht, beim weiblichen nahm sie weiter zu. Ist das für die im Felde stehenden Männer ohne weiteres verständlich, so nicht für die daheim gebliebenen, namentlich doch die älteren Jahresklassen. Als Ursache muß der Wegfall des Alkohols oder wenigstens des übermäßigen Alkoholverbrauches herangezogen werden. Nach der alkoholknappen Kriegszeit und der geldknappen Inflationszeit gewannen die geistigen Getränke wieder mehr und mehr die Oberhand und mit dem wachsenden Alkoholverbrauch ist auch die Selbstmordziffer entsprechend erneut gestiegen. Die diesbezügliche bayrische Sterblichkeitsstatistik bestätigt die Feststellungen des dänischen Statistikers Westergaard, nach dem hohe Selbstmordsterblichkeit Hand in Hand geht mit hoher Sterblichkeit überhaupt und umgekehrt, denn beide sind durch den Alkoholismus wesentlich mitbestimmt. Letzterer vermindert oder zerstört ja neben dem Lebensunterhalt die Lebenslust und erzeugt nebenher das Gefühl der Untüchtigkeit und der Minderwertigkeit, damit oft einen Ekel am Leben. Hinzu kommt, daß man sich im Alkohol Mut antrinkt zur geplanten Tat oder plötzlich unter der hemmungslosen Alkoholstimmung zur Waffe greift.

Flade (Dresden).

Wegener, Hermann: Der gegenwärtige Stand des Alkoholismus in den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Alkoholfrage Jg. 24, H. 4, S. 225—237. 1928.

Vortrag, gehalten in einer Vereinigung rheinischer Trinkerfürsorgestellen. An Hand eindrucksvoller Tabellen wird der Einfluß des Krieges auf den Rückgang von Alkoholikeraufnahmen besprochen. Das Anwachsen der Aufnahmeziffern in der Nachkriegszeit deckt sich mit anderen Statistiken. Interessant ist, daß bereits geringe Zwangsmaßnahmen, wie das Einführen einer sehr frühen Polizeistunde durch die rheinische Besatzung, einen Rückgang der Alkoholikeraufnahmen erkennen läßt. Die Frage, ob sich aus der Statistik des Verf. eine Zunahme des Alkoholismus im Rheinland

im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen nachweisen läßt, möchte Verf. nicht sicher beantworten. Die Zahl der Morphinistenaufnahmen in Grafenberg beträgt etwa das 20 fache der Vorkriegszeit.

Pohlisch (Berlin).^o

Zeraskij, K.: Der Alkoholismus in den psychiatrischen Krankenhäusern. Moskovskij medicinskij žurnal Jg. 5, Nr. 2, S. 73—82 u. dtsh. Zusammenfassung S. 82. 1928. (Russisch.)

Infolge spezifischer Bedingungen konnte Verf. in der Moskauer psychiatrischen Kolonie lediglich chronische Alkoholiker, die meisten ohne deliröse Erscheinungen und Halluzinationen, beobachten. Die größte Gruppe — 52 Kranke — bildeten Milieualkoholiker. Sie begannen das Trinken vom 18. Lebensjahr oder noch früher; bei den meisten war in der Heredität Alkoholismus. Die zweite Gruppe — 16 Kranke — bildeten Alkoholiker mit erworbener psychischer Invalidität, hauptsächlich Traumatiker. Sie begannen das Trinken spät, Alkoholismus in der Heredität war selten. Bei mehreren fand man Arteriosklerose. Nach geringstem Reiz hysterische Reaktion. Die letzte Gruppe — 18 Patienten — bildeten Geistesranke (Epilepsie, Schizophrenie, Psychopathie), die zu antisozialen Handlungen neigten. Alle diese Gruppen wurden durch den Alkoholismus allmählich gleichartig.

Mark Serejski (Moskau).^o

Bratz, E.: Neue Einrichtungen und neue Ziele der Trinkerbehandlung. (*Heilst. d. Stadt Berlin, Wittenau.*) Dtsch. Z. Wohlf. pfl. 4, 175—182 (1928).

Unter den verschiedenen Heilzwecken dienenden Heilstätten, die an die Irrenanstalt Dalldorf angegliedert wurden, befindet sich auch ein Abstinenzsanatorium für die Süchtigen, darunter die Trunksüchtigen. Letztere sollen durch Anstaltsbehandlung dahin gebracht werden, daß sie dem Genuß des Alkohols vollkommen entsagen. Die Fürsorgestellen und Enthaltsamkeitsvereine bringen das in vielen Fällen allein nicht zustande. Erstere müssen dem leitenden Arzte, die letzteren und sonstige Hilfsorgane zur Verfügung stellen. Die Zahl der Alkoholiker ist seit Kriegsende wieder auf den Vorkriegsstand gestiegen. Zumeist handelt es sich um angeborene Psychopathen. An die Spitze der allgemeinen Trinkerfürsorge gehört der Psychiater, der vor allem die alkohologenen von den anlagemäßigen Abweichungen im Trinker-material sichtet und entsprechend Heilplan und Heilverfahren aussucht. Von 300 Trinkern der Wittenauer Anstalten ist nur der 6. Teil länger als 2 Jahre enthaltsam geblieben. Krankenkassen und Kassenärzte könnten vieles tun, um die Frühalkoholiker rechtzeitig der Fürsorge zu überweisen. Dann wird in vielen Fällen die Anstaltsbehandlung nicht zu lange Zeit, oft nicht ein ganzes Jahr lang, nötig sein. Offene und stationäre Trinkerfürsorge müssen sich ergänzen. Letztere gelingt am besten im Abstinenzsanatorium zusammen mit der für Seelisch-Abnorme und Nervenranke verschiedener Art. Für widerspenstige und rückfällige Alkoholiker bleiben schließlich noch Irrenhaus und Arbeitsanstalt mit der zunächst erforderlichen Zwangserziehung nötig.

Flade (Dresden).^o

Armstrong-Jones, Robert: The present state of the care of the insane and the mental defective. (Der gegenwärtige Stand der Fürsorge für die Geisteskranken und Psychopathen.) Journ. of state med. Bd. 36, Nr. 7, S. 399—409. 1928.

Für die Geisteskranken fehlt in England die Möglichkeit freiwilliger Aufnahme, und für die seelisch Minderwertigen überhaupt eine entsprechende Unterbringung. Nur der reiche Geistesranke kann auf seinen Wunsch Anstaltsbehandlung finden. Der arme Geistesranke hat zu warten, bis er zwangsweise eingeliefert wird, und hat dann Entlassungsschwierigkeiten. Das Mißtrauen der Öffentlichkeit hat wiederholt, zuletzt 1927, zu Kommissionsberichten über die Irrenfürsorge geführt. Es wurde kein Fall von widerrechtlicher Festhaltung in öffentlichen oder privaten Anstalten aufgefunden. Dagegen wurde die aufopfernde Pflege dort ausdrücklich gelobt. Da sollte man sich endlich entschließen, den Irrenanstalten freiere Aufnahmebedingungen zu gewähren, wie sie bisher nur städtische Asyle in London haben. Man sollte bedenken, daß dem Irren die Krankheitseinsicht fehlt. Die Genesungsziffer in den Anstalten beträgt nur 32%, während sie bei Berücksichtigung auch der leichteren Fälle 70% betragen dürfte. 1927 wurden im ganzen 136 626 Geistesranke gezählt. Die durch sie verursachten Kosten beliefen sich auf über 20 Mill. Pfund im Jahre. Eine bedenkliche Zunahme der Erkrankungen läßt sich nicht behaupten. Die dringende Notwendigkeit erleichterter Aufnahme von Frühfällen ist auch von der Kommission eingesehen worden. Doch hätte sie 3 Gruppen unterscheiden müssen: Freiwillige,

Willenlose und Widerwillige. Verf. macht besondere Vorschläge für deren Unterbringung und Überwachung. Nur die letzte Gruppe sollte dem Richter vorgeführt werden. Legt man die Zahlen der Privatanstalten zugrunde, wäre mit 20000 freiwilligen Aufnahmen zu rechnen. Das heute vorgeschriebene ärztliche Attest für zwangsweise Anstaltseinweisung beraubt den Betroffenen zugleich aller bürgerlichen Rechte. Infolgedessen weigern sich manche Ärzte, die Bescheinigung auszustellen. Indessen jede Verzögerung verschlechtert die Heilungsaussichten. Auch könnte der Arzt nach solcher Weigerung für die Gewalttaten des Kranken haftbar gemacht werden. Nimmt er aber ohne das vorgeschriebene Zeugnis auf, macht er sich strafbar. So entsteht eine sehr bedauerliche Unsicherheit, und ein Arzt kann für Ausübung seiner Pflichten mit beruflichem und finanziellem Ruin bestraft werden. *Raecke* (Frankfurt a. M.).

Herschmann, Heinrich: Die Unterbringung der unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher. *Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurol.* Bd. 46, H. 1, S. 66—75. 1928.

Dangl, Richard: Die Unterbringung der unzurechnungsfähigen und der vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen. (*Landesheilanst. f. Geisteskranke, Salzburg.*) *Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurol.* Bd. 46, H. 1, S. 76—87. 1928.

Die vorliegenden Abhandlungen sind 2 Referate, die 1927 auf der Tagung der österreichischen Irrenärzte gehalten wurden. Beide Referenten sind sich darin einig, daß vermindert Zurechnungsfähige nicht in Irrenanstalten untergebracht werden dürfen. Dangl sagt ganz mit Recht, daß es für die Irrenanstalten nur einen Ausweg gebe, falls sie gezwungen würden, vermindert Zurechnungsfähige aufzunehmen: der Neubau von Abteilungen mit entsprechenden Sicherungen; dann hätten wir jenes System, das von jeher von allen maßgebenden Kreisen als das schlechteste abgelehnt worden sei. Herschmann fragt, warum im deutschen Entwurf so verschiedenartige Detentionsanstalten vorgesehen seien, Anstalten für gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher, für Trinker, für Arbeitsscheue, für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige. Nach seiner Ansicht genügt eine Art von Anstalt, da alle diese Rechtsbrecher vom psychiatrischen Standpunkte aus in die gleiche Kategorie gehören und da die Einrichtung dieser Anstalten sowie die Mittel, deren sie sich zur Erreichung des Zweckes bedienen werden, dieselben sind. D. verlangt ausdrücklich, daß die Heil- und Pflegeanstalten auch während einer Übergangs- oder Bauperiode nicht dazu verwendet werden, vermindert Zurechnungsfähige aufzunehmen. *Göring* (Elberfeld).

Junckerstorff, K.: Das Problem der Ursachenanalyse bei der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit im kommenden Strafrecht. *Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform* Jg. 19, H. 2, S. 98—100. 1928.

Der für die Durcharbeitung der Reichstagsvorlage der Strafrechtsreform eingesetzte Reichstagsausschuß hat den Beschluß gefaßt, bei vermindert Zurechnungsfähigen obligatorisch die Strafe zu mildern, während die Vorlage die Milderung nur gestattet. Verf. bedauert sehr, daß dadurch bei selbstverschuldeter Trunkenheit in jedem Falle die Strafe gemildert werden muß, daß also die im Interesse der Volkswohlfahrt so wichtige Forderung der Generalprävention als Kampfmaßnahme gegen den Alkoholmißbrauch völlig außer acht gelassen wird. *Göring* (Elberfeld).

Weygandt, W.: Forensisch-psychiatrische Tätigkeit in Friedrichsberg-Hamburg. *Klin. Wschr.* 1928 II, 1833—1836.

Verf. gibt einen Überblick über die in Friedrichsberg in den letzten Jahren vorgenommenen ärztlichen Begutachtungen. Er betont dabei die Bedeutung der Mitarbeit des serologischen und experimental psychologischen Laboratoriums, gibt allerdings bezüglich des ersteren zu, daß auch die reichhaltigsten und subtilsten organischen Feststellungen nur als Bausteine zum Gutachten zu verwerten sind. Mit Recht betont er die Notwendigkeit einer stärkeren Würdigung der forensischen Psychiatrie im medizinischen wie juristischen Studium. *Birnbaum* (Herzberge).

Bielawski, O.: Epilepsie und Strafgesetz. Now. psychjatr. 5, 231—237 u. franz. Zusammenfassung 237 (1928) [Polnisch].

Verf. bezeichnet jeden Epileptiker, bei dem Zeichen geistiger Entartung vorliegen, welche die Straftat bedingen, als nicht verantwortlich, im Gegensatz zur Ansicht anderer Sachverständiger, die Unverantwortlichkeit nur bei markanter Geistesschwäche und bei einem Zustand der Bewußtseinstrübung anerkennen. *Klieneberger* (Königsberg).

Homburger, August: Zur Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit. (*Psychiatr.-Neurol. Klin., Univ. Heidelberg.*) Dtsch. med. Wschr. 1928 II, 1363—1366.

Verf. setzt sich mit den gegen *Wilmanns* Buch über die verminderte Zurechnungsfähigkeit erhobenen kritischen Einwänden auseinander. Er steht auf dem Standpunkt, daß es geradezu ein Segen für unsere Rechtspflege sein würde, wenn man den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit aus dem Gesetz ausscheidet, und daß die Bestimmung des letzten Strafgesetzentwurfes, nach der der Persönlichkeit jedes Täters bei der Beurteilung der Tat, seiner Schuld und der angemessenen Strafe Rechnung zu tragen ist, die strafrechtliche Sonderstellung der seelisch Abnormen, aber nicht geisteskranken Verbrecher, vollkommen genügend berücksichtigt.

Birnbaum (Herzberge).

Francke, Herbert: Die Altersgrenzen im künftigen Jugendstrafrecht. Zeitschr. f. Kinderforsch. Bd. 34, H. 3, S. 351—360. 1928.

Das J.G.G. hat das strafrechtliche Jugendalter auf 14—18 Jahre festgesetzt. 18—21 jährigen soll eine Mittelstellung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen eingeräumt werden. Es ist die Frage aufgetaucht, ob die dem J.G.G. unterstellten Altersklassen einem Erziehungsrecht zu unterworfen sind. In jedem Fall soll geprüft werden, ob Jugendunzurechnungsfähigkeit vorliegt (Unfähigkeit der Erkennung des Ungesetzlichen einer Tat). Etwa der dritte Teil der jugendlichen Angeklagten ist psychisch abnorm, ein weiteres Drittel steht an der Grenze des Normalen und Abnormen, das letzte Drittel ist normal. Die Kurve der jugendlichen Kriminalität steigt bis zur Volljährigkeit stetig an. Neben der Unzurechnungsfähigkeit wird volle und verminderte Zurechnungsfähigkeit unterschieden. Die vermindert Zurechnungsfähigen sind mit einer gewissen Rücksichtnahme auf ihre persönliche Eigenart zu bestrafen. Das J.G.G. soll eine Kombination von Straf- und Erziehungsgericht sein. 14—16 jährige gehören nicht ins Gefängnis, auch 16—18 jährige nur in Ausnahmefällen. Die von Gegnern behauptete Schädlichkeit des Jugendstrafrechts ist nicht begründet. Wenn auf jede Strafmaßnahme verzichtet würde, so ergäbe sich die Notwendigkeit, den straffälligen Jugendlichen persönlich oder sachlich Verpflichtungen aufzuerlegen (Wiedergutmachung, Geldbuße, Abbitte, Meldepflicht). Die Strafanzeige ist oft der erste Anstoß zur Erkennung von Erziehungsnotständen und kann durch geeignete Maßnahmen den Jugendlichen günstigere Entwicklungsbedingungen schaffen. Für alle Fälle muß das J.G.G. da einsetzen, wo die Zuständigkeit der Schule aufhört.

Klieneberger (Königsberg in Pr.).

Golokolosov, N.: Formen psychischer Minderwertigkeit unter jugendlichen Verbrechern und ihre kriminalistische Bedeutung. Ž. Nevropat. 21, 127—137 u. dtsh. Zusammenfassung 137—138 (1928) [Russisch].

Verf. untersuchte 50 Knaben im Alter von 12—16 Jahren, die für verschiedene Vergehen von der Kommission für Minderjährige (Jugendgericht) dem Haaseschen Internat zu Moskau überwiesen wurden. Unter ihnen waren 80% Waisen, 20% Halbwaisen. Ihrer sozialen Lage nach waren 50% Kinder von Arbeitern, 14% von Bauern, 4% von Handwerkern, 8% von Beamten, 24% unbekannt. 88% hatten bis zu ihrer Aufnahme 1—12 verschiedene Kinderinstitutionen gewechselt. 68% waren $\frac{1}{2}$ bis 5 Jahre verwahrlost. Die Hereditätsverhältnisse konnten nur in 38% festgestellt werden. Es fanden sich Alkohol in 15,8%, Tuberkulose in 21%, Alkohol + Tbc. in 42,1%, Psychopathie in 10,5%, Geisteskrankheiten in 10,5%. Die somatische Konstitution wurde nach *Kretschmer*, der Intellekt nach *Rossolimo*, die charakterologische Eigenheiten nach *Ewald* bestimmt.

Athletische Körperbautypen fanden sich in 34%, asthenische in 28%, pyknische in 26%, ungefähr 10% waren von unbestimmtem Typus (nicht dysplastisch). Psychisch

minderwertig sind 84%; 58% sind intellektuell minderwertig. In 88% findet sich ungleichmäßige Entwicklung der formalen intellektuellen Fähigkeiten, eine disharmonische Struktur des psychologischen Profils, die wesentlich die intellektuelle Produktivität vermindert. Dem Charakter nach gehören 42% zu eindrucksfähigen Sthenikern, 12% zu eindrucksfähigen Asthenikern, 32% zu kalten Sthenikern, 14% zu kalten Asthenikern. Psychopathische Persönlichkeiten fanden sich in 66%, hauptsächlich Epileptoide und haltlose Psychopathen; die Zahl der Cycloiden ist gering (9,1%). In 40% verbindet sich die Psychopathie mit leichter Debilität. Unter den intellektuell Vollwertigen finden sich hauptsächlich Pykniker und Astheniker, unter den relativ Debilen vorherrschend Astheniker, unter den absolut Debilen Athletiker. Die eindrucksfähigen Stheniker sind größtenteils Pykniker, die kalten Athletiker, die eindrucksfähigen wie auch kalten Astheniker sind meistens auch von asthenischem Körperbau. Die eindrucksfähigen Stheniker sind die am besten Begabten, am wenigsten begabt sind die Astheniker, die cycloiden Psychopathen zeigen alle normale intellektuelle Entwicklung, die schizoiden sind größtenteils absolut debil. Die Haltlosen sind in der Hälfte der Fälle relativ debil, in einem Drittel von normalem Intellekt, die Epileptoiden zeigen in 50% normale Verhältnisse, doch gibt es unter ihnen auch absolut Debile. In krimineller Beziehung gehören zu den leichteren Rechtsbrechern (geringe Diebstähle, Taschendiebe) eine größere Zahl intellektuell Normaler, als zur Gruppe der schwereren Verbrecher (Einbrecher, Organisatoren von Diebstählen). Zur ersten Gruppe gehören fast alle Profile mit normaler Struktur. Die eindrucksfähigen Stheniker bilden hier die Mehrheit. Bei 50% findet man stark entwickelte niedere Triebe. Fast die Hälfte gehört zu haltlosen Psychopathen. Die zweite Gruppe besteht größtenteils aus Debilen, ihre Profilstruktur ist meistens hypotonisch-dement. Von den Ewaldschen charakterologischen Gruppen herrschen hier kalte Stheniker mit stark ausgedrückten niedern Trieben vor. Der größte Teil gehört zu epileptoiden Psychopathen. Die Tendenz zur Besserung hängt nur in sehr geringem Maße von der Höhe des Intellekts ab. Von größerer Bedeutung ist die mehr oder weniger harmonische Entwicklung der intellektuellen Prozesse. Die größte Zahl der Unverbesserlichen gehört zur hypotonisch-dementen Struktur, größtenteils sind es kalte Stheniker. Von psychopathischen Persönlichkeiten gehören hierher Epileptoide und Schizoide. Die Haltlosen sind leichter zu bessern; rezidivieren jedoch häufig. Stark ausgeprägte niedere Triebe hemmen in hohem Maß die Besserung.

J. Prissmann (Moskau).^{oo}

Partridge, G. E.: Psychopathic personalities among boys in a training school for delinquents. (Psychopathische Persönlichkeiten unter Knaben einer Erziehungsschule für jugendliche Verbrecher.) (*Clin. research serv., Sheppard a. Enoch Pratt hosp., Baltimore.*) Amer. J. Psychiatry 8, 159—186 (1928).

Partridge berichtet über psychopathische Persönlichkeiten unter 50 Knaben einer Erziehungsschule für jugendliche Verbrecher. Unter ihnen waren 9 nicht nachweisbar krank, 12 schwachsinnig, 5 unterbegabt, 12 psychopathische Persönlichkeiten, 2 Postencephaliker, 1 Traumatiker, 1 Psychoneurotiker, 1 konstitutionell Minderwertiger, 7 nicht klassifizierbar. Bei den Knaben mit psychopathischen Reaktionen trat eine gegnerische Haltung gegen Eltern und Vorgesetzte, eine Empfindlichkeit und Rastlosigkeit, die deutliche Absicht andere Interessen zu ignorieren, ein verstecktes Gefühl der Unterlegenheit, wie auch endlich eine Neigung zum Lügen und Stehlen im Persönlichkeitsbilde besonders hervor. Többen (Münster).

Sträussler, Ernst: Zwei forensische Gutachten als Beitrag zur Kenntnis der induzierten Psychosen. Wien. med. Wschr. 1928 II, 940—942.

Es handelt sich um eine 52jährige Frau und ihren 30jährigen Sohn, die sich häufiger Zechprellereien und Falschmeldungen schuldig gemacht haben. Verf. stellte fest, daß die Frau unter Beziehungs-, Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen, Vergiftungsfurcht und Zwangsvorstellungen litt, der auch väterlicherseits schwer degenerativ belastete Sohn ein moralisch minderwertiger, psychopathischer und schwachsinniger Vagabund war. Der Sohn wurde von der Mutter wahnhaft induziert und bestätigte, unterstützte und verstärkte demzufolge, umgekehrt induzierend, die Störungen der Mutter. Verf. kommt zu dem Schluß, daß beide durch krankhafte Momente zu den strafbaren Handlungen getrieben wurden.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.) .o